

# Schulordnung

## für die Musikschule der Stadt Neresheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule der Stadt Neresheim ist eine kulturelle, gemeinnützige, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neresheim im Sinne von § 10 GemO.
- (2) Zwischen der Musikschule der Stadt Neresheim und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Musikschule ist den Einwohnern Neresheims gewidmet und steht diesen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Verfügung. Auswärtige können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen und weiteren öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen. Sie verbindet Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Verankerung und wirkt gemeinschaftsstiftend sowie generationen- und kulturübergreifend. Sie fördert künstlerische, insbesondere musikalische Fähigkeiten, und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Ihre besonderen Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
- (5) Die Musikschule untersteht der Leitung des städtischen Musikschulleiters / der städtischen Musikschulleiterin. Die Lehrkräfte der Musikschule sind musikpädagogische Fachkräfte. Sie werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Träger der Musikschule verpflichtet. Lehrkräfte können keine rechtsverbindlichen Erklärungen für die Musikschule abgeben.

### § 2 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und seiner Bildungs- und Rahmenlehrpläne. Die Musikschule gliedert sich in einen Kernbereich und einen Projektbereich:

#### Kernbereich

##### **1. Elementarstufe**

Die Elementarstufe umfasst Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und weitere Orientierungsangebote. Die Unterrichtsfächer der Elementarstufe bereiten auf einen nachfolgenden Instrumental-/Vokalunterricht vor.

##### **2. Instrumental- und Vokalunterricht**

Die Angebote sind gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Unterricht findet entweder als Einzel-/ Gruppen- oder als Klassenunterricht statt. Gruppeneinteilungen erfolgen nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart.

##### **3. Ensemblefächer**

Der Unterricht wird durch Ensembleangebote ergänzt. In allen Leistungsstufen sind Ensemblefächer Bestandteil des Ausbildungskonzeptes. Sie gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Sie dienen der Vertiefung des im Unterricht Gelernten und sind ein wichtiger Bestandteil der musikalischen Ausbildung.

Die Musikschul-Ensembles repräsentieren die Musikschule nach außen, deshalb sollen sie in Veranstaltungen der Stadt und weiterer Institutionen und Vereine eingebunden werden. Alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, an den für sie eingerichteten Ensemblefächern teilzunehmen.

### **Projektbereich**

Der Projektbereich schafft ein bedarfsorientiertes Angebot in Form von Kooperationsangeboten und Ergänzungsfächern. Er steht allen Musikinteressierten offen.

### **§ 3 Unterrichtszeiten**

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August; es orientiert sich dabei an der in Baden-Württemberg gültigen Ferienordnung. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Neresheim gelten in gleicher Weise für die Musikschule. Mit Ausnahme des letzten Schultags vor den Sommerferien findet an den jeweils letzten Schultagen vor den Ferien regulärer Musikunterricht statt.
- (2) Der Unterrichtsturnus sieht wöchentlichen, in Ausnahmefällen 14-tägigen Unterricht vor.
- (3) Ensemblefächer und Angebote im Projektbereich können hiervon abweichen.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortung der Lehrkraft oder der Musikschule liegen, aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen bzw. zu vertreten, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühr, wenn die Zahl der garantierten Unterrichtseinheiten (UE) unterschritten wird.
- (5) Der Unterricht wird in der Regel in städtischen Räumen erteilt.

### **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Schüler sind zum pünktlichen und regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte rechtzeitig entschuldigen. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Bei absehbarer länger andauernder Krankheit werden auf Antrag Sonderregelungen getroffen.
- (2) Die Schüler werden durch Ihre Eltern und die Lehrkräfte der Musikschule gleichermaßen motiviert und zum regelmäßigen Üben ermuntert.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen werden bis zu zwei *Ermahnungen* zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht ist weiterhin möglich, wenn andere zwingende Gründe vorliegen, insbesondere andauernde Leistungsmängel, kein Fortschritt auf Grund mangelnder Begabung oder mangelnden Fleißes, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Schulordnung (insbesondere Zahlungsrückstände). Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.
- (5) Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, die in den VdM-Lehrplänen festgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen.
- (6) Jeder Instrumentalschüler soll ab Unterstufe mindestens einmal jährlich vorspielen.
- (7) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
- (8) Die Mitwirkung der Schüler bei öffentlichen Konzerten, Wettbewerben und Musikproduktionen außerhalb der Musikschule soll nach Möglichkeit vorher mit der Lehrkraft abgesprochen sein.

## **§ 5**

### **Mietinstrumente und Unterrichtsmittel**

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsaufnahme ein Instrument besitzen. In beschränktem Umfang können Mietinstrumente für den Anfangsunterricht und Ensembles zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument.
- (2) Unterrichtsmittel (Noten u. ä.) müssen vom Schüler auf eigene Kosten angeschafft werden. Vorhandene Noten werden dem Schüler kostenfrei überlassen, dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.
- (3) Schuleigentum (Noten, Instrumente, Zubehör) ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Kosten für die entstandenen Schäden am Instrument sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Verlorengegangene oder beschädigte Materialien müssen seitens des Schülers bzw. gesetzl. Vertreters neu beschafft werden.
- (6) Für die Überlassung von Mietinstrumenten wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Musikschulgebühren erhoben.
- (7) Mietinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem von der Schulleitung dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Mit der Anmeldung soll auch ein Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Alle Anmeldungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule und Einteilung zum Unterricht wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich zur zum Ende des Schulhalbjahres (28. bzw. 29. Februar und 31. August) erfolgen und müssen spätestens bis 6 Wochen vor Schulhalbjahresende schriftlich eingereicht werden.
- (2) Liegt die Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich das Nutzungsverhältnis stillschweigend um weitere sechs Monate.
- (3) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (4) Für den Erfolg einer Gruppe (in der Elementarstufe und Kooperationen) ist die Kontinuität eine wichtige Voraussetzung. Deshalb ist eine Abmeldung nach der Probezeit nur zum Ende eines Schuljahres (31. August) möglich.
- (5) Die Musikschule bemüht sich um personelle Kontinuität. Notwendig werdende Wechsel der Lehrkraft können nicht als Grund für eine außerordentliche Kündigung akzeptiert werden.
- (6) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur im Falle eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit, berücksichtigt werden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulleitung.

## **§ 8**

### **Gebührenordnung**

Für die Teilnahme am Unterricht erhebt die Stadt als Trägerin der Musikschule öffentlich-rechtliche Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Musikschulgebühren.

## **§ 9**

### **Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft gegenüber dem Schüler besteht nur während der Unterrichtszeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes, bzw. bei Musikschulveranstaltungen vom vereinbarten Treffpunkt und vereinbarter Zeit bis Beendigung der Veranstaltung. Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb der Musikschule gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.
- (2) Für Garderobe wird seitens der Musikschule keine Haftung übernommen.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## **§ 10**

### **Datenschutz, Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Mit der Anmeldung zum Unterricht erklärt der Gebührenschuldner bzw. Schüler sein Einverständnis, dass die Stadt Neresheim die erhobenen persönlichen Daten, entsprechend den Datenschutzbestimmungen, zum Zweck der vertraglichen Abwicklung erfassen, speichern und nutzen darf.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und andere)

## **§ 11**

### **Aushändigung der Schul- und Gebührenordnung**

- (1) Die Schul- und die Gebührenordnung wird dem Gebührenschuldner bei der Anmeldung ausgehändigt.
- (2) Nachteilige Folgen können nicht durch Unkenntnis der Regelungen dieser Schul- und Gebührenordnung entschuldigt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Inkrafttreten  
Diese Schulordnung tritt - mit Ausnahme von § 3 Nr.1 – rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft. § 3 Nr. 1 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen nach Nr. 2 gelten entsprechend. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim vom 19.05.2014 außer Kraft.
2. Übergangsbestimmungen  
Das Musikschuljahr 2015/2016 endet bereits am 31.08.2016 und umfasst 11 Monate. § 7 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Unterrichtsgebühren sind in 11 gleichen Monatsraten zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 12.12.2016

*Gerd Dannemann*  
*Bürgermeister*